

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de
ingrid.ardt-brauer@bundestag.de

GLS Bank * Schumann Str. 10 * 10117 Berlin
Frau
Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 11. März 2015

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir bedanken uns verbindlich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages und übersenden Ihnen dazu anbei unsere Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß

GLS Gemeinschaftsbank eG

Werner Landwehr
Regionalleiter GLS Bank Berlin

Stellungnahme der **GLS Bank**
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes
(Drucksache **18/3994**)
gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
für die Anhörung am 16. März 2015

Berlin, 11. März 2015

Einleitung:

Falls der vorgelegte Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes Gesetzeskraft erlangt, wird die Bürgerbeteiligung an sozialen und ökologischen Vorhaben im Kern gefährdet und in weiten Teilen nahezu unmöglich gemacht.

Die GLS Bank engagiert sich als weltweit erste sozial-ökologische Universalbank seit über 40 Jahren für eine nachhaltige Landwirtschaft, gesunde Ernährung, regenerative Energieversorgung, freie Schulen, Gemeinschaftswohnprojekte und viele andere soziale und ökologische Projekte und Initiativen. Dabei wird immer wieder deutlich, dass Voraussetzung für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Gesellschaft auch bürgerschaftliche Beteiligungsformen sind. So wurde die deutsche Energiewende zunächst ganz wesentlich durch Bürgerenergiemodelle finanziert und wäre nach den mittlerweile geltenden Regulierungen so heute nicht mehr möglich.

Als besonders kritisch sehen wir eine Entwicklung, die es den unterschiedlichsten Formen von Mitgliedsorganisationen wie Vereine und Genossenschaften immer stärker verunmöglicht, Nachrangdarlehen von ihren Mitgliedern entgegen zu nehmen.

Zusammen mit vielen Initiativen aus diesen Bereichen wie beispielsweise Vertretern der solidarischen Ökonomie oder dem Bündnis Bürgerenergie (BBEn e.V.) spricht sich die GLS Bank darum gegen die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Schwächung von Bürgerbeteiligungen aus.

Sollte entgegen dem auch noch nachfolgend Ausgeführten der Entwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz gleichwohl weiter verfolgt werden, schlagen wir zumindest vor, im Entwurf § 2 VermAnlG wie folgt zu ändern:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1b eingefügt:
„Angebote einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter oder einer Genossenschaft an ihre Mitglieder oder eines Vereines an seine Mitglieder gelten nicht als öffentliche Angebote. Auf diese Angebote ist das Gesetz nicht anwendbar.“

Wirkungsorientierte Anlegerinnen und Anleger

Die GLS Bank tritt seit Ihrer Gründung für ein neues Verständnis für den Umgang mit Geld ein und ist damit exponierte und glaubwürdige Vertreterin einer zwischenzeitlich weltweiten Bewegung von Banken, die sich in der Global Alliance vor Banking on Values (GABV) zusammengeschlossen haben. Diese stellen ein an Werten orientiertes Bankgeschäft in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Der Auftrag zu einem wertebasierten Bankgeschäft ist einem gesellschaftlichen Wandel geschuldet, der insbesondere nach dem demoralisierenden Glaubwürdigkeitsverlust des Bankensektors durch die noch immer andauernden Finanzmarktkrise eine stark wachsende Bewegung von Anlegerinnen, Anlegern und institutionellen Investoren hervorgebracht hat, die bei jeder Anlageentscheidung zunächst fragen, welche gesellschaftlichen Auswirkungen mit dieser Anlage verbunden sind.

Ähnlich wie kritische Konsumenten, die jede Verbrauchsentscheidung mit ihrer individuellen Wertorientierung abgleichen, haben die wirkungsorientierten Anleger eine klare Vorstellung davon, welche gesellschaftlichen Veränderungen sie befördern wollen. Sie suchen als erstes gezielt nach den Wirkungen, die sie befördern wollen und positionieren sich dann erst im unvermeidbaren Spannungsfeld von Rendite, Liquidität und Risiko.

Diese Anleger wollen in Ausübung ihrer bürgerlichen Mündigkeit nicht darin eingeschränkt werden, gerade junge Entwicklungen, neue Initiativen und sinnvolle Projekte direkt als Investoren zu stärken. Wirkungsorientierte Anlageentscheidungen und Impact Investment sind wesentliche gesellschaftliche Erneuerungstreiber und sollten nicht ohne Not behindert werden.

Gerade dieser Aspekt findet im Entwurf für ein Kleinanlegerschutzgesetz nicht nur keinerlei Berücksichtigung, sondern er unterstellt in paternalistischer Geste kollektive Schutzbedürftigkeit mit der Folge, dass unternehmerische, wert- und wirkungsorientierte Anlageentscheidungen massiv behindert werden.

Getäuschte Anlegerinnen und Anleger

In den einleitenden Sätzen des Entwurfs für ein Kleinanlegerschutzgesetz wird eine Position deutlich, die entgegen der unterstellten Absicht des Gesetzgebers sich eher als Täuschung oder Irreführung von Anlegerinnen und Anlegern auswirken dürfte. Dort heißt es:

„In jüngster Zeit haben Anleger durch Investitionen in Vermögensanlagen erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, indem sie in Produkte investierten, die nur einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterlagen.“

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass „Anlageprodukte“, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen nur in geringerem Umfang zu Vermögenseinbußen führen oder gar durch diese Aufsicht Vermögenseinbußen ausgeschlossen sind. Aufklärend wäre stattdessen ein deutlich hervorgehobener Hinweis, der etwa so lauten könnte: *„Bitte beachten Sie dass auch beaufsichtigte Vermögensanlagen zu teilweisem oder vollständigem Vermögensverlust führen können. Eine materielle Risikobewertung durch die Finanzdienstleistungsaufsicht findet nicht statt.“*

Es ist aus der Tagespresse und Medien jedermann mit entsprechendem Interesse bestens bekannt, dass auch in beaufsichtigten Bereichen erhebliche Vermögensverluste auftreten können, beispielsweise an den Börsen. So führt ein Kursrückgang von 1 % alleine der DAX 30-Unternehmen zu Vermögensverlusten von mehr als 8 Mrd. EUR.

Gerade dieser explizite Bezug in den einleitenden Sätzen des Entwurfs für ein Kleinanlegerschutzgesetz hat diesem den Namen „Lex Prokon“ eingebracht weil damit offensichtlich auf das Unternehmen Prokon Bezug genommen wurde, das sich im Insolvenzverfahren befindet. Die tatsächlichen Ursachen stehen hier nicht zu Diskussion. Hingegen führt der Entwurf weiter aus: *„Die eingetretenen Vermögensschäden beruhen auch auf der fehlerhaften Annahme der Anleger, hohe Renditen könnten ohne Risiko erreicht werden.“* Damit wird nochmals in der gleichen Richtung argumentiert, obwohl es in diesem speziellen Fall keinerlei Hinweise dafür gibt, dass sich die Anleger bei einer in Aussicht gestellten Rendite von 8 Prozent p.a. für eine kurzfristige Anlage des damit verbundenen Risikos im Sinne einer Chance nicht bewusst gewesen wären. Auch im Hinblick auf Gespräche mit betroffenen Investoren, die seit der Insolvenzeröffnung das Gespräch mit der GLS Bank gesucht haben, können wir die Annahme unmündiger Anleger nicht nachvollziehen.

Statt partizipativ aufklärend zu wirken, in dem die Bürgerinnen und Bürger als mündige Anlegerinnen und Anleger angesprochen und ernst genommen werden und ihnen dabei die von Ihnen bewusst gesuchten Investitionsentscheidung nicht untersagt werden, geht der kollektive Verbraucherschutz mit fragwürdigen Schutzversprechen den paternalistischen Weg und bewirkt damit genau das Gegenteil. Anleger werden irrtümlich annehmen, dass das Angebot sicherer sei, weil es beaufsichtigt wird.

Eine für alle Marktteilnehmer wichtige und sinnvolle Regulierung sollte das Bereitstellen von Risikokapital nicht behindern sondern befördern. Risikokapital ist wirtschaftlich und gesellschaftlich notwendig. Risikokapital braucht mündige und gut aufgeklärte Anlegerinnen und Anleger. Ein zukunftsfähiges Gesetz sollte Partizipation und Aufklärung stärken, weil kollektive Unmündigkeitsvermutungen die Grundlagen unserer demokratisch verfassten Gesellschaften in Frage stellen, im Falle des Kleinanlegerschutzgesetzes durch eine Gefährdung der bürgerschaftlichen Beteiligungsformen.

Werner Landwehr, GLS Bank, werner.landwehr@gls.de, +49 234 57975100